

9 Fliegen

9.1 Flugberechtigung

- 9.1.1 Mitglieder mit Flugberechtigung haben das Recht die Flugzeuge des Vereins als Teil der Besatzung zu führen (PIC oder DUAL).
- 9.1.2 Zur Erlangung der Flugberechtigung muss ein Mitglied alle folgenden Bedingungen erfüllen:
- 1) Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zum Führen des jeweiligen Flugzeugs
 - 2) Das Arbeitszeitenkonto ist positiv (gemäß Abschnitt 10.3)
 - 3) Das Mitgliedskonto weist nicht mehr als 50€ Schulden auf
 - 4) Mitglieder mit Lizenz müssen sich für mindestens einen der Flugbetriebsdienste (Windenfahrer, Schlepppilot, Flugleiter, Fluglehrer) in Heppenheim einteilen lassen und die eingeteilten Dienste wahrnehmen.
- 9.1.3 Nach Erlangen des Flugrechts muss der erste Flug jeder Saison als Überprüfungsflug mit einem Fluglehrer absolviert werden.
- 9.1.4 Vor dem ersten erlangen des Flugrechts müssen in Summe mindestens 30 Arbeitsstunden geleistet worden sein.
- 9.1.5 Fördernden Mitgliedern (natürlichen Personen) kann das Flugrecht durch den Vorstand erteilt werden.
- 9.1.6 Einzelnen Mitgliedern kann das Flugrecht aus Gründen der Flugsicherheit durch den Vorstand entzogen werden.

9.1.7 Überlandberechtigung

- 9.1.7.1 Ein Überlandflug im Sinne dieser Geschäftsordnung ist ein Flug, bei dem der Startflugplatz nicht mehr jederzeit sicher erreicht werden kann. Ein Überlandflug ist also auch dann gegeben, wenn der Startflugplatz gerade noch erreicht wurde. Dies gilt auch bei besonderen meteorologischen Ereignissen.
- 9.1.7.2 Eine Überlandberechtigung kann für ein bestimmtes Flugzeugmuster erlangt werden und erlaubt es einem Mitglied Überlandflüge mit dem jeweiligen Muster durchzuführen.
- 9.1.7.3 Überlandberechtigt auf einem Flugzeugmuster ist, wer
- 1) Aktives Mitglied ist
 - 2) mindestens 10 Starts auf dem entsprechenden Flugzeugmuster absolviert hat und
 - 3) mindestens 5 Ziellandungen auf dem entsprechenden Flugzeugmuster durchgeführt hat
- Überlandflüge zum Zwecke der Flugausbildung sind von dieser Regel ausgenommen.
- 9.1.7.4 Bei bereits bestehender Überlandberechtigung auf einem ähnlichen Muster und ausreichender Erfahrung kann der Vorstand die Voraussetzungen verringern.

- 9.1.7.5 Außnahmen für vorläufige Mitglieder sind auf Antrag durch die Arbeitsbesprechung oder Mitgliederversammlung zu beschließen.

9.2 Flugbetrieb

- 9.2.1 Bei allen den Flugbetrieb und insbesondere die Ausbildung betreffenden Fragen haben die Fluglehrer alleiniges Entscheidungsrecht, sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Verantwortung Anderen (z.B. Flugleiter) auferlegt wird. Es besteht ein Vetorecht des Vorstandes.
- 9.2.2 Vor Aufnahme des Flugbetriebes findet eine Flugbesprechung statt. Sie wird vom verantwortlichen Fluglehrer geleitet. Hierbei getroffene Absprachen sind verbindlich.
- 9.2.3 Allen am Flugbetrieb Teilnehmenden, auch Gästen, ist, falls erforderlich, vor dem 1. Flugplatzbesuch eine Verhaltenseinweisung durch den verantwortlichen Fluglehrer zu geben. Falls kein Fluglehrer am Platz ist, ist die Einweisung durch einen erfahrenen Teilnehmer zu geben.

9.2.4 Flugzeugnutzung

- 9.2.4.1 Die Vereinsflugzeuge dürfen nur bei Erfüllung der Versicherungsbedingungen und nach einer erfolgreichen Einweisung geflogen werden.
- 9.2.4.2 Vorläufige Mitglieder dürfen keine Prototypen fliegen. Die D-38 ist hiervon ausgenommen.
- 9.2.4.3 Überlandflüge haben Vorrang vor Platzgammel, sofern nicht ein Fluglehrer widerspricht. Prinzipiell gilt, dass Streckenflüge soviel wie irgend möglich durchgeführt werden sollen.
- 9.2.4.4 Die Flugerprobung hat im Allgemeinen Vorrang vor Lustflügen. In jedem Fall ist vor dem Erprobungsflug ein genauer Flugauftrag von dem gegenüber dem LBA Verantwortlichen entgegenzunehmen.
- 9.2.4.5 Doppelsitzige Schnupperflüge für Anwärter sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

9.2.5 Gruppenflugbetrieb

Flugbetrieb wird dann als Gruppenflugbetrieb bezeichnet, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- 1) Der Flugbetrieb findet am Flugplatz Heppenheim gemeinsam mit mindestens 2 Mitgliedern des AC Heppenheim statt
- 2) Es sind mindestens zwei Flugberechtigte Mitglieder beteiligt und der Flugbetrieb findet auf einem Flugplatz innerhalb einem 50km Radius um Darmstadt statt

9.2.6 Teilnahme am Gruppenflugbetrieb

- 9.2.6.1 Die Teilnahme ist nur am gesamten Flugbetrieb möglich.

9.2.6.2 Das Vorhaben am Flugbetrieb teilzunehmen, muss spätestens am Abend vor dem Flugtag für alle Mitglieder einsehbar angekündigt werden (bevorzugt über das Baustundenprogramm).

9.2.7 Einzelflugbetrieb

Außerhalb des Gruppenflugbetriebs kann ein Mitglied unter folgenden Bedingungen alleine fliegen gehen

- 1) Das Flugvorhaben steht nicht in Konflikt mit geplantem Gruppenflugbetrieb
- 2) Das Vorhaben wird am Abend vorher für alle Mitglieder einsehbar angekündigt (bevorzugt über das Baustundenprogramm und die Chat-Gruppe)
- 3) Das Flugvorhaben beginnt innerhalb eines 50km Radius um Darmstadt
- 4) Bei Nutzung eines Gruppenfahrzeugs werden die Kosten gemäß Rückholtarif vom Mitglied selbst getragen.

9.3 Flugzeug Charter

9.3.1 Über die Bewilligung von Charter Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.3.2 Die Vorstandschaft muss einen schriftlichen Charter Vertrag abschließen.

9.3.3 Chartergebühr

- 1) Chartergebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt
- 2) Aktive und vorläufige Mitglieder müssen die Chartergebühr im Voraus von ihrem Arbeitszeitkonto zu einem Stundensatz von 10€/h entrichten (d.h. pro 10€ Gebühr wird eine Stunde vom Arbeitszeitkonto abgezogen). Die Chartergebühr kann dabei auf mehrere Mitglieder aufgeteilt werden.

9.4 Veranstaltungen

9.4.1 Idaflieg Veranstaltungen

9.4.1.1 Idafliegveranstaltungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Veranstaltungen die entweder von der Idaflieg oder einer, der Idaflieg angehörigen, Akaflieg organisiert werden oder Veranstaltungen dritter deren Teilnahme auf Mitglieder der Idaflieg beschränkt sind.

9.4.1.2 Die Teilnahme an Idafliegveranstaltungen ist jedem Mitglied möglich. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet der Vorstand.

9.4.1.3 Auf Idafliegveranstaltungen darf ein Mitglied nur dann Flugzeuge führen (als PIC oder DUAL), wenn es gemäß Abschnitt 9.1 Flugberechtigt ist. Der Vorstand behält ein Vetorecht und kann im Einzelfall über weitere Bedingungen entscheiden. Mögliche zusätzliche Voraussetzungen der Veranstalter sind zu Berücksichtigen.

9.4.2 Idaflieg externe Flugveranstaltungen

- 1) Um Vereinsflugzeuge auf Idaflieg-externen Veranstaltungen zu nutzen, muss das Flugzeug gemäß Abschnitt 9.3 gechartert werden
- 2) Bei begründetem Nutzen für den Verein kann die Mitgliederversammlung das entfallen der Chartergebühr beschließen.
- 3) Es sollte möglichst häufig an Wettbewerben teilgenommen werden. Allerdings gilt hierbei, dass die Wettbewerbsteilnahme in einem gesunden Verhältnis zum Arbeitseinsatz und Einsatz für den Verein des Teilnehmers stehen sollte.

9.4.3 Ehemaligenfliegen

Die Akaflieg lädt jedes Jahr ihre Ehemaligen zu einem Fluglager ein. Ziel des Fluglagers soll die Möglichkeit des Scheinerhalts für die Ehemaligen sowie der Wissenstransfer zwischen der aktiven und der ehemaligen Gruppe sein. Diesem Ziel entsprechend haben Ehemalige Mitglieder Vorrang bei der Flugzeugnutzung.

Terminlich soll für das Fluglager eine Woche im Sommer angestrebt werden.

9.5 Kosten und Gebühren

- 9.5.1 Die Flugbetriebsgebühren werden für ordentliche und außerordentliche Mitglieder in einer *Gebührenordnung* festgelegt. Für andere Mitglieder legt der Vorstand zu Beginn der Saison die zu erstattenden Gebühren in der Gebührenordnung fest.
- 9.5.2 Von Gästen muss aus Haftungsgründen immer ein Gegenwert für einen Gastflug erbracht werden! Dieses sollte ein Kuchen am Flugplatz oder ein Kasten nach Flugbetriebsende sein.
- 9.5.3 Fördernden Mitgliedern werden bei Erbringen einer Arbeitsleistung von 80 Stunden im Geschäftsjahr die Hälfte der Akaflieg Flugminutenkosten des selben Geschäftsjahres erlassen.

10 Arbeitszeitregelung

10.1 Mindestarbeitszeit

Die Mindestarbeitszeit beträgt folgende Monatssätze:

- | | |
|------------------------------|--|
| 10:00h (= 120 h/Jahr) | für vorl. Mitglieder |
| 12:30h (= 150 h/Jahr) | für vorl. Mitglieder im Besitz eines aktiven Flugscheines |
| 18:20h (= 220 h/Jahr) | für Aktive Mitglieder |
| 20:50h (= 250 h/Jahr) | für Aktive Mitglieder im Besitz eines aktiven Flugscheines |

10.2 Leisten von Arbeitszeit

10.2.1 Als Arbeitszeit zählen:

- Arbeitsbesprechungen
- Arbeiten in:
 - Werkstatt
 - Konstruktion
 - Verwaltung
- Fluglehrer-, Flugleiter- und Windenfahrerdienste, bis maximal 8 Stunden pro Flugtag
- Standaufsichtzeiten an Veranstaltungen zum Nutzen der Akaflieg (z. B. Messen)
- Aufgaben, die im Palaver vergeben wurden

Die wöchentliche Arbeitsbesprechung (Palaver) zählt nicht zu den Arbeitsstunden.

10.2.2 Die Arbeit sollte möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, um eine kontinuierliche Arbeit der Akaflieg zu gewährleisten.

10.3 Arbeitszeitkonto

Für jedes Mitglied wird im *Baustundenprogramm* (<https://baustunden.akaflieg.tu-darmstadt.de>) ein Arbeitszeitkonto verwaltet.

10.3.1 Geleistete Arbeitsstunden sind vom jeweiligen Mitglied selbständig im Baustundenprogramm zu dokumentieren (positive Stunden).

10.3.2 Zum Ende jeden Monats wird die Mindestarbeitszeit, gemäß dem jeweiligen Mitgliederstatus, vom Arbeitszeitkonto eines jeden Mitglieds abgezogen (negative Stunden).

- 1) Dieser Punkt entfällt für die Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft.
- 2) Die Arbeitszeitkonten von Mitgliedern, die noch nie innerhalb des Vereins selbst geflogen sind (als PIC oder DUAL), sind nach unten hin auf einen negativen Monatssatz beschränkt.

10.3.3 Zum Ende jeden Geschäftsjahres werden negative Arbeitszeitkontostände auf Null zurückgesetzt. Bis zu 6 Monatssätze (gemäß Abschnitt 10.1) positiver Arbeitszeit werden in das neue Geschäftsjahr übertragen.

10.4 Arbeitszeitregelung für private wissenschaftliche Projekte oder Studienleistungen mit Nutzen für die Akaflieg

Grundsätzlich wird die geleistete theoretische und praktische Arbeitszeit voll angerechnet, dies bezieht sich auf Arbeit in der Akaflieg oder an sonstigen Orten.

- 10.4.1 Das Projekt bzw die Studienleistung muss vorher muss der Gruppe vorgestellt werden und durch Entscheidung des Vorstands und des Werkstattleiters (einfache Mehrheit aus 5 Stimmen) anerkannt werden.
- 10.4.2 Die Arbeitszeit wird gesondert auf einem extra Arbeitsbuchblatt geführt und jeweilige Akaflieg-externe Stunden müssen vom betreuenden Wimi/Prof. abgezeichnet werden, im Falle eines privaten Projekts durch den Werkstattleiter oder Schirmherrn der Akaflieg. Es werden keine pauschalen Eintragungen oder im Nachhinein erstellte Statistik anerkannt.

10.5 Übernahme von Baustunden beim Vereinsbeitritt

Bei Vereinseintritt kann geleistete Arbeitszeit aus der Interessentenzeit übernommen werden. Voraussetzungen dafür sind:

- 1) Die Arbeitszeit wurde innerhalb der vergangenen zwei Monate geleistet
- 2) Die Arbeitszeit ist schriftlich (im "Grünen Ordner") dokumentiert.